

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden MdL Jan Kürschner

Eingereicht per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 04.09.2026

**Stellungnahme des LEE SH zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Landesbauordnung Drucksache 20/4524 (neu)
sowie dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucksache
20/4568**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Landesbauordnung Drucksache 20/4524 (neu) sowie dem
Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/4568), der wir
gerne nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Christian Andresen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Martin Laß
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen
von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN - Drucksache 20/4524
(neu)

Änderungsantrag der Fraktion
der SPD - Drucksache 20/4568

Inhalt

1	Gesetzesentwurf, Drucksache 20/4524 (neu).....	4
	§ 1 Anwendungsbereich.....	4
	§ 3 Allgemeine Anforderungen.....	4
	§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren.....	5
	§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	5
2	Änderungsantrag, Drucksache 20/4568.....	6
3	Ergänzungsvorschläge.....	6
	§ 42 Absatz 5.....	6
	§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e i.V.m. Nummer 6 Buchstabe a	6
	§ 61 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d.....	7
	Sonstige Ergänzungen	7

1 Gesetzesentwurf, Drucksache 20/4524 (neu)

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf, Drucksache 20/4524 (neu), nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorgesehene Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ist sehr zu begrüßen, da sie den Anwendungsbereich der Landesbauordnung für Windenergieanlagen präzisiert und die Rechtssicherheit verbessert.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 3 Absatz 1 soll künftig bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie Rücksicht genommen werden. Um als Land bis 2040 klimaneutral zu werden, bedarf es insbesondere im Gebäudesektor weiterer Emissionsminderungen, daher begrüßen wir ausdrücklich, dass der Schutz des Klimas sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in der Landesbauordnung verankert werden.

Wir stellen jedoch weiterhin fest, dass die Landesbauordnung derzeit fossile und konventionelle Eigenversorgungsinfrastrukturen (LPG, Dieseltankstellen) stärker privilegiert als innovative Energiewende-Infrastrukturen wie Batteriespeicher, Wasserstoffsysteme oder Biomethan-Tankstellen. Eine moderne Landesbauordnung sollte Speicher- sowie Umwandlungsanlagen für erneuerbare Energien mindestens gleichstellen.

§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren

Der LEE SH begrüßt den Vorrang grundsätzlich, da so Doppelprüfungen vermieden werden und Genehmigungszeiten verkürzt werden können. Der Vorrang kann aber nur gelten, wenn ein fachrechtliches Verfahren existiert. Bei innovativen Ansätzen, wie z.B. bei Batteriespeichern oder bei kleineren Elektrolyseuren ist das jedoch nicht unbedingt der Fall. Da wir diese Anwendungen jedoch insbesondere in Zukunft brauchen, müssen an anderer Stelle genehmigungsrechtliche Hemmnisse abgebaut werden, um den Ausbau dieser Technologien zu fördern.

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Zu §61 (1) 3 e: Der Gesetzgeber adressiert hier in erster Linie kleinskalige Anwendungen für Einfamilienhäuser, Quartierslösungen oder Telekommunikationsanlagen. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Regel je nach Anwendungsbereich keiner starren Begrenzungslogik (20 kg Speichermenge) folgt, sondern nach Anwendungstypus flexibel gestaltet wird. Notstromlösungen für Rechenzentren auf Brennstoffzellenbasis wären insbesondere für Rechenzentren denkbar. 20 kg Wasserstoff enthalten etwa 660 kWh chemische Energie. In einer Brennstoffzelle mit 60 % elektrischem Wirkungsgrad käme man auf ca. 400 kWh Strom. Ein Rechenzentrum mit 10 MW Dauerlast könnte damit ganze zwei Minuten am Strom bleiben. Zum Vergleich: Flüssiggastankstellen (§61 (1) 4 d) dürfen bis zu 3 Tonnen vorhalten, was einem Energiegehalt von ca. 38000 kWh entspricht, also 57 Mal mehr als die Wasserstoffanwendung.

2 Änderungsantrag, Drucksache 20/4568

Wir bedanken uns für die Möglichkeit uns auch zu dieser Drucksache äußern zu dürfen. Nach Prüfung des Antrags verzichten wir jedoch auf eine eingehende Stellungnahme, da der Antrag keine inhaltlichen Bezüge zu den von uns vertretenen Interessen- und Themenbereichen aufweist.

3 Ergänzungsvorschläge

Darüber hinaus regen wir folgende Änderungen an der Landesbauordnung an:

§ 42 Absatz 5

Im Vergleich zur Landesbauordnung von 2024 hat sich die Handhabung mit Elektrolyseuren und Brennstoffzellen nicht verändert. Daher gibt der LEE SH weiterhin zu bedenken, dass das ordnungsgemäße Aufstellen sowie die Betriebs- und Brandsicherheit von genannten Anlagen zwar zu begrüßen sind. Die Gleichstellung mit Feuerungsanlagen den organisatorischen Aufwand jedoch drastisch erhöht und deshalb weiter kritisch zu betrachten ist.

§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e i.V.m. Nummer 6 Buchstabe a

Der LEE SH begrüßt die Verfahrensfreiheit von Brennstoffzellen sowie Wasserstoffspeichern (bis 6m³) zur Wasserstoffnutzung. Allerdings ergibt sich der Speicherbedarf an Wasserstoff eines Gebäudes nach deren Stromverbrauch sowie den Eigenschaften der benutzten Brennstoffzelle, deshalb kann der insgesamt Speicherbedarf variieren. Aufgrund dessen sollte der für den

Wasserstoffspeicher anzulegende Wert flexibel gestaltet werden und sich nicht an einem festen Wert (der z.Z. 6m³) orientieren.

§ 61 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d

Bei Tankstellen sollte eine Gleichstellung von Wasserstoff und Flüssiggas erfolgen. In § 61 Abs 1 Nr. 4d sind Flüssiggastankstellen mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit weniger als drei Tonnen Fassungsvermögen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen verfahrensfrei. Dies sollte auch für Wasserstofftankstellen gelten.

Weiterhin schließt die aktuelle Landesbauordnung Hoftankstellen, die Kraftstoff auf Basis von Biomethan aufbereiten nicht explizit bei der Verfahrensfreiheit mit ein. Eine Ergänzung könnte folgendermaßen lauten:

Tankstellen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen mit erneuerbaren Gasen (Wasserstoff, Biomethan, BioCNG) bis zu einem Energieinhalt entsprechend einem Flüssiggaslagerbehälter von 3 t Fassungsvermögen

Sonstige Ergänzungen

Der LEE SH weist zudem darauf hin, dass weder in der aktuellen Fassung der LBO noch in den Änderungsanträgen, gegenwärtige Entwicklungen bei Batteriespeichern aufgegriffen werden. Zudem unterscheidet sich die aktuelle Auslegungspraxis der unteren Baubehörden bei Genehmigungen von Batteriespeichern zwischen einzelnen Projekten stark, obgleich die zugrundeliegende Regulierung auf ein einheitliches Bundesrecht abstellt. Um diesen Umstand zu adressieren und ein zukunftsicheres Versorgungssystem aufzubauen, sollten besonders elektrische Speichereinheiten, wie Batteriespeicher, zukünftig mitgedacht werden.

Impressum

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.
Walkerdamm 1
24103 Kiel
0431 22 181 450
info@lee-sh.de
V.i.S.d.P. Marcus Hrach

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003890 eingetragen. Den Eintrag des LEE SH finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Marcus Hrach

Geschäftsführer LEE SH
Landesgeschäftsstellenleiter BWE SH
hrach@lee-sh.de

Autor*innen:

Nils Bellersen

Junior Referent
bellersen@lee-sh.de

Kristina Clemens

Pressesprecherin / Referentin Windenergie
clemens@lee-sh.de

Markus Karde

Referent Solarenergie und kommunale Energiewende
karde@lee-sh.de

Felix Papenfuß

Büroleitung / Referent Sektorenkopplung & Erneuerbare Gase
papenfuss@lee-sh.de

Datum

4. September 2026